

# TABELLE DER WAHLMÖGLICHKEITEN AN DER SCO (2011/2012)

## AV Prüfungen 2011/2012, Anlage 6 a

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern, besonders zwischen 3. PF, 4. PF, Referenzfach der 5. PK:

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.  
Die Reihenfolge der beiden Leistungsfächer gilt wie gedruckt.  
Die beiden Leistungsfächer werden unabhängig von der gedruckten Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die Fächer sind gegeneinander austauschbar, solange die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:  
- Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen als Leistungsfach oder 3./4. Prüfungsfach gewählt werden (vgl. § 23,2 VO-GO).  
- Unter den zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport befinden (vgl. § 23,6 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK Referenzfach	weitere Grundkurse mit Beleg-Pflicht – soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungsfächer		3. PF	4. PF		De	KF	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp
	1	2	3	4		6	7	8	9	10	11	12	13
1	FS	De	2. AF	Ma	bel.	-	2	-	2	-	4	(2)	4
2	FS	De	2. AF	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
3	FS	De	2. AF	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
4	FS	FS	De	2. AF	NW	-	2	-	2	4	-	(2)	4
5	FS	FS	De	2. AF	In	-	2	-	2	4	4	(2)	4
6	FS	FS	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
10	FS	2. AF	De	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
11	FS	2. AF	De	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
12	FS	2. AF	Ma	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
13	FS	Ma	2. AF	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
14	FS	NW	De	2. AF	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
15	FS	NW	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
24	Ma	2. AF	De	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4
25	Ma	2. AF	FS	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
26	Ma	NW	De	2. AF	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
27	Ma	NW	FS	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
32	NW	De	FS	2. AF	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
33	NW	De	Ma	2. AF	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
37	NW	2. AF	FS	De	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
38	NW	2. AF	FS	Ma	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
39	NW	2. AF	Ma	De	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
40	NW	NW	FS	De	2. AF	-	2	-	2	4	-	-	4
41	NW	NW	FS	Ma	2. AF	4	2	-	2	-	-	-	4
42	NW	NW	Ma	De	2. AF	-	2	4	2	-	-	-	4
52	De	2. AF	FS	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
53	De	2. AF	FS	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
54	De	2. AF	Ma	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4

## Erläuterungen der Abkürzungen:

**Fettdruck: Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen LF oder 3./4. PF sein.**

**FS** – Fremdsprache  
**De** – Deutsch  
**2. AF** – 2. Aufgabenfeld  
**Ma** – Mathematik  
**NW** – Naturwissenschaft  
**In** – Informatik  
**bel.** – beliebig

**Mu/Ku** – Musik / Bildende Kunst  
**KF** – Künstlerisches Fach: In Spalte 7 zählt neben Musik und Bildender Kunst auch Darstellendes Spiel zu den künstlerischen Fächern.  
**Ge/PW** – Je nach Wahl des Prüfungs-/Referenzfaches aus dem 2. Aufgabenfeld ist hier Geschichte oder PW zu wählen (Hinweis auf S. 3 beachten).  
**Ph/Ch** – Physik oder Chemie ist nur dann zu wählen, wenn als Prüfungsfach oder in Spalte 11 als NW Biologie gewählt worden ist.  
**Sp** – Sportpraxis (zu Sporttheorie Hinweis auf S. 3 beachten)

## Weitere Anmerkungen:

### 5. PK: 5. Prüfungskomponente:

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach (Hauptfach) der 5. PK zu wählen. Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Falle der Anfertigung einer BLL als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Leistungs-/Prüfungsfächer zu wählen.

### FS: Fremdsprache

Eine Fremdsprache, die erst in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnen wurde, darf nur als 4. PF oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Die Verpflichtungen nach Spalte 8 sind durch vier Kurse einer durchgängig belegten Fremdsprache zu erfüllen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. In der Regel ist dies eine fortgesetzte, also spätestens ab Jahrgangsstufe 9 besuchte Fremdsprache.

Wer in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene bis zum Ende des 4. Kurshalbjahrs und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahrs belegen. Die Kurse des ersten und zweiten Kurshalbjahrs in der neu begonnenen Fremdsprache müssen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden; jedoch müssen zwei aufeinander folgende Kurse der fortgesetzten Fremdsprache eingebracht werden.

Schülerinnen und Schüler, die eine zweite Fremdsprache durchgängig von Jahrgangsstufe 7 bis 10 besucht haben, die Verpflichtungen gemäß Spalte 8 aber mit einer erst in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnenen Fremdsprache erfüllen wollen, müssen in jedem Kurshalbjahr einen Pflichtkurs in der neu begonnenen Fremdsprache und zusätzlich mindestens im 1. und 2. Kurshalbjahr einen Grundkurs in einer fortgesetzten Fremdsprache belegen. In die Gesamtqualifikation sind dann mindestens die Kurse in der fortgesetzten Fremdsprache aus dem 1. und 2. Kurshalbjahr und die Kurse der anderen Fremdsprache aus dem 3. und 4. Kurshalbjahr einzubringen.

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre zweite Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 8 oder 9 begonnen haben, gilt Entsprechendes, jedoch muss die im 1. und 2. Kurshalbjahr zu belegende fortgesetzte Fremdsprache die in Jahrgangsstufe 8/9 begonnene sein.

### KF: Künstlerisches Fach: Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Spalte 7 dürfen alle drei Fächer herangezogen werden. Darstellendes Spiel darf nur als 4. PF oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

### 2. AF: 2. Aufgabenfeld

Mindestens eines der Fächer Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft muss als Leistungs- oder Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Ein Fach des 2. Aufgabenfelds muss vier Semester belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Insgesamt müssen sechs Kurse aus dem 2. Aufgabenfeld in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

### Ge/PW: Geschichte oder Politikwissenschaft

Bei der Wahl von Geschichte als Leistungs- oder Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Pflichtkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen, es sei denn, ein weiteres Fach aus dem 2. Aufgabenfeld wird als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK gewählt.

Bei der Wahl eines der anderen Fächer des 2. Aufgabenfelds als Leistungs- oder Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Pflichtkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.

### NW: Naturwissenschaft: Physik oder Chemie oder Biologie

#### Ph/Ch: Physik oder Chemie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als einzige Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.

### Sp: Sportpraxis

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sportpraxis zu belegen.

Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sporttheorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (vgl. § 13,3 VO-GO).

Für eine Abiturprüfung darf Sport nur als Leistungsfach oder 4. PF oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden. In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Kursen in Sportpraxis zwei Kurse Sporttheorie zu belegen.